

1. Geltungsbereich / Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ROMAY AG und dem Lieferanten gültig, auch wenn sie bei weiteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Die vorliegenden AEB gelten bei Bestätigung und/oder tatsächlicher Ausführung einer Bestellung des Lieferanten für die ROMAY AG. Bestehen anderweitige Bestimmungen zwischen dem Lieferanten und der ROMAY AG unterliegen diese der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der ROMAY AG. Im Falle von Widersprüchen haben die vorliegenden AEB sowie allfällige Qualitätsvereinbarungen („QSV“) Vorrang.

2. Auftragsbestätigung und Form der Bestellungen

Angebote von Lieferanten und Interessenten haben für die ROMAY AG keine direkten Kostenfolgen. Bestellungen der ROMAY AG sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch die ROMAY AG schriftlich bestätigt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung spätestens innert fünf Arbeitstagen zu bestätigen. Bestätigte Abweichungen der ursprünglichen Bestellung durch den Lieferanten, sind nur gültig, wenn sie von der ROMAY AG bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, der ROMAY AG offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Druckfehler (insbesondere in Bezug auf Menge, Preis, Frist oder Währung) unverzüglich mitzuteilen.

3. Lieferfrist

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an dem von der ROMAY AG angegebenen Bestimmungsort eingegangen sein. Der Lieferant hat der ROMAY AG Verzögerungen unverzüglich, unaufgefordert und unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung zu melden.

Kommt der Lieferant in Verzug, so hat die ROMAY AG das Recht, unabhängig von weitergehenden Schadensersatzansprüchen eine Vertragsstrafe von 0.1 % des Bestellwertes je angefangenen Tages des Lieferverzuges, maximal von 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Meldet der Lieferant die Verzögerung nicht, behält sich die ROMAY AG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten.

Die ROMAY AG behält sich ausserdem ausdrücklich das Recht vor, gegenüber dem Lieferanten weitergehenden Schaden (über eine allfällige Konventionalstrafe hinaus) geltend zu machen.

Ersteller Kürzel: sady	Freigeber Kürzel: rawe	Unkontrollierte Kopie, wenn Ausdruck aus RQM erfolgte!	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: 22.03.2017	Rev. Nr.: 00	Dokument Nr.: 3.2.1 PB_Einkaufsbedingungen
----------------------------------	----------------------------------	--	---	------------------------	--

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die von den Vertragsparteien vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise und können vom Lieferanten nicht erhöht werden. Bei nachträglichen Änderungen des Lieferumfanges in Art oder Ausführung des Materials können die Preise von der ROMAY AG neu verhandelt werden. Die Preise verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern.

Ohne entsprechende Vereinbarung erfolgt die Zahlung von ROMAY AG innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto nach erfolgter, mängelfreier Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung. Die ROMAY AG ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung die Zahlung bis zur Mängelbehebung durch den Lieferanten zurückzuhalten.

Die Rechnungen des Lieferanten müssen die Bestellnummer, die Artikelnummer von ROMAY AG sowie die des Lieferanten, die Zolltarif-Nr., der Präferenzursprung, das Lieferdatum sowie den Umfang der Lieferung, namentlich Teil- oder Restlieferung, ausweisen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Forderungen des Lieferanten an ROMAY AG dürfen nur mit Zustimmung der ROMAY AG an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen ausschliesslich an den Lieferanten.

5. Lieferung, Verpackung, Transport und Versicherung

Der Lieferant hat die Versandvorschriften der ROMAY AG einzuhalten und die Ware ist wirksam gegen Beschädigungen während des Transportes und für die anschliessende Lagerung gut zu schützen. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

Die Kosten der Lieferung, einschliesslich der Kosten für Verpackung und Versicherungen sowie sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart haben.

Sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart haben, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort an die ROMAY AG über. Sämtliche Versandpapiere, Zuschriften und Rechnungen usw. müssen die Einkaufsbestellnummern enthalten.

6. Prüfung der Lieferung

Die Firma ROMAY AG überprüft bei Warenannahme die Identität, die Quantität und das Vorliegen von Transportschäden sowie auch das Mindesthaltbarkeitsdatum von entsprechenden Produkten, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Die Annahme der Lieferung und die vollständige oder teilweise Bezahlung der Lieferung resp. Leistung gelten nicht als Genehmigung der Lieferung und insbesondere nicht als Verzicht auf allfällige Mängelansprüche. Mängel werden von der ROMAY AG nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (Art. 201 OR).

Ersteller Kürzel: sady	Freigeber Kürzel: rawe	Unkontrollierte Kopie, wenn Ausdruck aus RQM erfolgte!	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: 22.03.2017	Rev. Nr.: 00	Dokument Nr.: 3.2.1 PB Einkaufsbedingungen
----------------------------------	----------------------------------	--	---	------------------------	--

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Waren die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, für den vorausgesetzten Gebrauch funktionsfähig sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Material, Konstruktion und Ausführung sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen.

Die ROMAY AG behält sich das Recht vor, nach entsprechender Voranmeldung bei ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten Qualitäts- oder Terminaudits durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Vertragsprodukts oder Erbringung der Dienstleistung am Bestimmungsort, längstens jedoch 3 Jahre ab Lieferung der Vertragsprodukte an die ROMAY AG. Sehen Gesetz, branchenübliche Bestimmungen oder die schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien eine längere Gewährleistungsfrist vor, so gilt diese.

Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach Wahl der ROMAY AG entweder nachzubessern oder auszutauschen. Er trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Transport etc.). Kann der vertragskonforme Zustand in ert angemessener Frist vom Lieferanten nicht hergestellt werden, ist die ROMAY AG berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Für Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Gewährleistungsfrist für reparierte oder nachgebesserte Teile ab erfolgter Abnahme der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung läuft. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten. Für die Fehlererfassung und deren Dokumentation kann pro Vorfall je nach Umfang ein Administrationszuschlag von CHF 150.- bis max. CHF 350.- zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Falls der ROMAY AG als Folge der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte ein Schaden entsteht, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen zu tragen, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden am Mangel trifft.

Wird die ROMAY AG von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte im Sinne der vorliegenden Bestimmungen fehlerhaft sind, so stellt der Lieferant die ROMAY AG von diesen Ansprüchen frei. Die ROMAY AG überlässt dem Lieferanten die Prozessführung, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach Einschätzung der ROMAY AG wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert die ROMAY AG den Lieferanten schnellstmöglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten für die Rückrufaktion zu tragen, sofern der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der Dauer des Vertrages beizubehalten. Die ROMAY AG ist befugt, jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

Ersteller Kürzel: sady	Freigeber Kürzel: rawe	Unkontrollierte Kopie, wenn Ausdruck aus RQM erfolgte!	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: 22.03.2017	Rev. Nr.: 00	Dokument Nr.: 3.2.1 PB_Einkaufsbedingungen
----------------------------------	----------------------------------	--	---	------------------------	--

8. Eigentum und Immaterialgüterrechte

Sämtliche Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., welche die ROMAY AG dem Lieferanten im Rahmen des Lieferverhältnisses oder zum Angebot einer Offerte aushändigt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der ROMAY AG und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch die ROMAY AG Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich oder nicht allgemein zugänglich sind und die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses voneinander erhalten haben. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

Die Vertragsparteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsschluss und dauern nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistung an.

Will der Lieferant mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der ROMAY AG.

Verletzt eine Vertragspartei oder deren Hilfspersonen die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern die verletzende Vertragspartei nicht beweist, dass weder sie noch miteinbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung ist jedem Vertragspartner als begünstigte und zu schützende Partei vorbehalten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der ROMAY AG ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht am Firmensitz der ROMAY AG.

Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von ROMAY AG massgebend.

Stand: Februar 2017

Ersteller Kürzel: sady	Freigeber Kürzel: rawe	Unkontrollierte Kopie, wenn Ausdruck aus RQM erfolgte!	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: 22.03.2017	Rev. Nr.: 00	Dokument Nr.: 3.2.1 PB_Einkaufsbedingungen
----------------------------------	----------------------------------	---	---	------------------------	--